



**Richterinnen und Richter
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz

team.pr@bmj.gv.at

Wien, am 26.02.2021

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden; Versendung zur allgemeinen Begutachtung und Verfahren im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

GZ.: 2020-0.853.345

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

Zu Artikel I (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG)

zu Z 1 (§§ 15a bis 15d GOG):

Die gesetzliche Verankerung der Funktion der Sicherheitsbeauftragten und die Schaffung einer Grundlage für die Einrichtung zentraler Anlaufstellen in Bedrohungsfällen wird begrüßt, und hat sich die Einrichtung von Sicherheitsbeauftragten (die bisher auf Basis der Sicherheitsrichtlinie tätig wurden) bewährt und zu einer Professionalisierung des Sicherheitsmanagements geführt. Durch die Sicherheitsrichtlinie entstand zusätzlicher Aufwand im Justizmanagement, der bisher personell nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Personen, die Aufgaben im Sicherheits- bzw. Bedrohungsmanagement wahrnehmen, sind angemessen zu entlasten um größtmögliche Professionalität zu ermöglichen.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Es wird angeregt ähnliche Vorkehrungen auch für die Gerichte, die von dieser Bestimmung nicht umfasst sind (Bundesfinanzgericht und Landesverwaltungsgerichte) zu treffen.

Zu Z 3 (§ 47b GOG):

Es gibt derzeit keine völlig einheitliche Aufgabenerledigung der bei der österreichischen Justiz eingerichteten Servicecenter, sondern hängt dies auch von regionalen Gegebenheiten ab, ob ein Servicecenter für ein Bezirks- oder ein Landesgericht bzw. eine Staatsanwaltschaft oder für mehrere Justizbehörden gemeinsam eingerichtet ist. Die Möglichkeit, in Zukunft auch zentrale Servicecenter einzurichten, kann – vor allem in Ballungsräumen – dazu beitragen, das Bürgerservice weiter zu verbessern, es wird aber nicht möglich sein, alle Aufgaben zu übernehmen. Jedenfalls ist aber sicherzustellen, dass Servicecenter immer unter fachlicher Aufsicht des Gerichts stehen müssen und daher auch eine Anbindung an die bestehende Gerichtsstruktur erforderlich ist. Bei der Einrichtung von zentralen Servicecentern wird daher eine klare und einheitliche Definition der übertragenen Aufgaben nötig werden um Missverständnisse zu vermeiden. Zu bedenken gilt es aber auch, dass nicht jede/r in der Lage sein wird, ein zentrales Servicecenter zu erreichen, sodass weiterhin sichergestellt werden muss, dass an jedem Gericht Auskünfte erteilt und Ansuchen gestellt werden können, für deren Erledigung dieses Gericht zuständig ist. Gleichzeitig sollte bei der Einrichtung von Servicecentern stets auch mitbedacht werden, ob und inwieweit diese im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung erforderlich sind, da der Ausbau der digitalen Angebote der Justiz auch Einfluss auf die Nachfrage nach Servicecentern hat.

Zu Z 4 (§ 78b Abs. 2 GOG):

Die Möglichkeit auch Richter*innen der Bezirksgerichte mit Aufgaben der inneren Revision zu betrauen, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Dass mit Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben keine Anrechnung auf die Auslastung verbunden sein soll, wird jedoch vehement abgelehnt. Es ist vielmehr sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten entsprechend ihrem tatsächlichen Umfang bei der Auslastung berücksichtigt werden. Für die Aufgaben der inneren Revision ist generell im Personalplan Vorsorge zu treffen. Keinesfalls dürfen sie zu Lasten der ohnedies unterdotierten Planstellen der Rechtsprechung gehen.

Zu Z 6 (§ 80 Abs. 2 und 3 GOG):

Der Begriff „Verfahrensautomation Justiz (VJ)“ soll laut Entwurf durch „Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie im System eJustiz (eJ)“ ersetzt werden. Da die

VJ längst nicht mehr das einzige Programm ist, das in der Justiz zur Speicherung der genannten Inhalte Verwendung findet, wird dieses Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Der neue Begriff eines Systems eJustiz ist keiner des allgemeinen Sprachgebrauchs. Er ist auch bislang im Justizbetrieb nicht gebräuchlich. Es bedarf daher einer Legaldefinition. Die lediglich in den Erläuterungen aufgenommene Erklärung, es handle sich um alle IKT-Anwendungen der Justiz, scheint zu weitgehend, werden doch auch Standardsoftware, wie Webbrowser, Textverarbeitung, E-Mail-Programme, Videokonferenzlösungen, usw in der Justiz verwendet, die wohl nicht als System eJustiz verstanden können.

In den Erläuterungen wird klargestellt, dass es sich mit der hier vorgeschlagenen Bestimmung ausschließlich um die Regelung behördeninterner Vorgaben handelt, während Regelungen die Drittwirkung nach außen haben, nach wie vor in den Verfahrensgesetzen bzw. in entsprechenden Ausführungsverordnungen (insb. Geo) zu regeln sind. Es muss daher an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der weiteren Ausrollung des digitalen Aktensystems in der Justiz die nach wie vor fehlenden Anpassungen in den Verfahrensgesetzen und der Geo entgegenstehen.

Aufgrund der steigenden Bedeutung der IKT-Anwendungen für die Verfahrensführung ist aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzlich Vorsorge zu treffen, dass nicht nur die aktuelle Fassung der diesbezüglichen Vorschriften, sondern auch sämtliche Novellierungen und frühere Fassungen dauerhaft abrufbar bleiben.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender